

Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Sevilla: Auszug über die Reform des Rates (21. und 22. Juni 2002).

Legende: Dieser Auszug aus den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Sevilla am 21. und 22. Juni 2002 zur Reform des Rates enthält die Anlage II mit den Maßnahmen betreffend die Struktur und die Arbeitsweise des Rates.

Quelle: Übermittlungsvermerk des Vorsitzes für die Delegationen: Europäischer Rat (Sevilla), Tagung vom 21. und 22. Juni 2002, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 13463/02 POLGEN 52. Brüssel: Rat der Europäischen Union, 24.10.2002. <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/02/st13/13463d2.pdf>.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_vorsitzes_des_europaischen_rates_in_sevilla_auszug_uber_die_reform_des_rates_21_und_22_juni_2002-de-7def97a8-8c1e-4cf8-97f0-2d80be24d6a7.html

Publication date: 18/08/2015

Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Sevilla: Auszug über die Reform des Rates (21. und 22. Juni 2002).

1. Der Europäische Rat ist am 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla zusammengetreten. Vor der Tagung fand im Anschluss an ein Exposé des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Pat Cox, ein Gedankenaustausch über die wichtigsten Tagesordnungspunkte statt. Der Europäische Rat begrüßt den kräftigen Impuls für den Dialog zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission im Rahmen der neuen Partnerschaft, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Barcelona) erwähnt wird, und die Einsetzung einer Hochrangigen Fachgruppe für Fragen der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

1. DIE ZUKUNFT DER UNION

[...]

Reform des Rates

3. Der Europäische Rat hat im Dezember 1999 in Helsinki, wo er eine Reihe von Empfehlungen angenommen hat, einen Reformprozess eingeleitet und diesen dann in Göteborg und in Barcelona fortgeführt, wo er die Berichte des Generalsekretärs/Hohen Vertreters zur Kenntnis genommen hat, die auf vier Hauptthemen gerichtet waren: den Europäischen Rat, den Rat "Allgemeine Angelegenheiten", den Vorsitz im Rat sowie die legislative Tätigkeit des Rates und die Transparenz.

4. Der Europäische Rat führte anhand eines in Sevilla vom Vorsitz vorgelegten, mit detaillierten Vorschlägen versehenen Syntheseberichts eingehende Beratungen zu diesem Themenkreis und stimmte einer Reihe konkreter, ohne Änderung der Verträge durchführbarer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Organisation und der Arbeitsweise des Europäischen Rates (siehe Anlage I) und des Rates (siehe Anlage II) zu. Diese Reform stellt eine erhebliche Änderung der gegenwärtigen Praxis im Hinblick auf eine Stärkung der Effizienz dieses Organs im Vorfeld einer beispiellosen Erhöhung der Anzahl der Mitgliedstaaten der Union dar.

5. Der Europäische Rat nahm darüber hinaus den Bericht des Vorsitzes zur gegenwärtigen Diskussion über den Vorsitz in der Union zur Kenntnis. Er stellte fest, dass allgemein die Bereitschaft besteht, die Frage eingehender zu erörtern, wobei auch nach einer Anpassung des gegenwärtigen Systems des halbjährlichen Vorsitzwechsels der Grundsatz der Gleichheit zwischen den Mitgliedstaaten auf jeden Fall weiterhin gewahrt sein muss. Der Europäische Rat bat demgemäß den künftigen dänischen Vorsitz, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die Überlegungen fortgesetzt werden und dem Europäischen Rat im Dezember 2002 ein erster Bericht vorgelegt wird.

6. Der Europäische Rat weist schließlich erneut daraufhin, welche Bedeutung er der effektiven Durchführung aller Leitlinien und Empfehlungen für Maßnahmen beimisst, die er auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki angenommen hat. Der Rat wird insbesondere aufgefordert, die Sprachenfrage im Hinblick auf eine erweiterte Union und die praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation zu prüfen, ohne die Grundprinzipien in Frage zu stellen. Hierzu sollte rechtzeitig ein Vorschlag unterbreitet und in jedem Falle dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Dezember 2002 ein erster Bericht vorgelegt werden.

7. Die neuen Regelungen nach Nummer 4 werden, sofern nichts anderes verfügt wird, während des kommenden Vorsitzes in Kraft treten. Die formellen Änderungen, die dazu in der Geschäftsordnung des Rates vorzunehmen sind, werden daher vor dem 31. Juli 2002 erlassen. Die praktische Anwendung all dieser Bestimmungen wird vom Europäischen Rat im Dezember 2003 bewertet.

[...]

ANLAGE II

Maßnahmen betreffend die Struktur und die Arbeitsweise des Rates

1. Zur Verbesserung der Arbeitsweise des Rates im Hinblick auf die Erweiterung hat der Europäische Rat folgende Schlussfolgerungen angenommen, die sich, sofern erforderlich, in entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung des Rates niederschlagen werden, die dann vor dem 31. Juli 2002 vorzunehmen wären.

A. Bildung eines neuen Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen"

2. Die derzeitige Ratsformation "Allgemeine Angelegenheiten" trägt künftig die Bezeichnung Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen". Im Hinblick auf eine optimale Organisation der Beratungen in Bezug auf die beiden Haupttätigkeitsbereiche dieser Formation wird diese Ratsformation zu gesonderten Tagungen (mit getrennten Tagesordnungen und eventuell zu unterschiedlichen Terminen) zusammentreten, die jeweils den folgenden Fragen gewidmet sind:

a) Vor- und Nachbereitung der Tagungen des Europäischen Rates (einschließlich der dazu erforderlichen Koordinierungsarbeiten), institutionelle und administrative Fragen, Querschnittsthemen mit Bezug zu mehreren Politikbereichen der Union, sowie alle sonstigen Themen, mit denen sie vom Europäischen Rat befasst wurde, unter Berücksichtigung der Verfahrensregeln der WWU;

b) Durchführung sämtlicher außenpolitischer Maßnahmen der Union, und zwar Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Außenhandel sowie Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

B. Liste der Ratsformationen 1

3. Die der Geschäftsordnung des Rates beizufügende Liste der Ratsformationen lautet wie folgt:

1. Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen ²
2. Wirtschaft und Finanzen ³
3. Justiz und Inneres ⁴
4. Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz
5. Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) ⁵
6. Verkehr, Telekommunikation und Energie
7. Landwirtschaft und Fischerei
8. Umwelt
9. Bildung, Jugend und Kultur ⁶

An derselben Ratsformation können mehrere Minister als Amtsinhaber teilnehmen, wobei die Tagesordnung und der Ablauf der Beratungen angepasst werden.

Was den Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" anbelangt, so lässt sich jede Regierung auf den verschiedenen Tagungen dieser neuen Ratsformation von dem Minister oder Staatssekretär ihrer Wahl vertreten.

C. Planung der Arbeit des Rates

4. Entsprechend der ihm durch den Vertrag zugewiesenen Aufgabe, die allgemeinen politischen Zielvorstellungen der Union festzulegen, erlässt der Europäische Rat auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der betroffenen Vorsitze, der in Absprache mit der Kommission erstellt wurde, auf Empfehlung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" ein **mehrjähriges Strategieprogramm** für die nächsten drei Jahre. Das erste Strategieprogramm wird im Dezember 2003 angenommen.

5. Auf der Grundlage dieses mehrjährigen Strategieprogramms wird dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" jedes Jahr im Dezember ein **operatives Jahresprogramm für die Tätigkeit des Rates** unterbreitet. Dieses Programm wird gemeinsam von den beiden nächsten Vorsitzen vorgeschlagen und berücksichtigt unter anderem die einschlägigen Ergebnisse des Dialogs über die für das jeweilige Jahr geltenden politischen Prioritäten, der auf Initiative der Kommission eingeleitet wird. Die endgültige Fassung des Jahresprogramms wird auf der Grundlage der Diskussionen im Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" erstellt.

Im Interesse einer möglichst baldigen Umsetzung dieser Bestimmung wird das erste operative Jahresprogramm für die Tätigkeit des Rates - abweichend von Unterabsatz 1 - im Dezember 2002 festgelegt.

6. Diesem Programm ist eine Liste der indikativen Tagesordnungen der verschiedenen Ratsformationen für das erste Halbjahr beigefügt. Die Liste der indikativen Tagesordnungen für das zweite Halbjahr wird von dem betreffenden Vorsitz vor dem 1. Juli vorgelegt, nachdem die entsprechenden Konsultationen, insbesondere mit dem Nachfolgevorsitz, durchgeführt worden sind.

D. Maßnahmen in Bezug auf den Vorsitz

Zusammenarbeit zwischen den Vorsitzen

7. Ist offensichtlich davon auszugehen, dass ein Thema im Wesentlichen im folgenden Halbjahr behandelt wird, so kann der Vertreter des Mitgliedstaats, der in dem betreffenden Halbjahr den Vorsitz innehaben wird, im laufenden Halbjahr in den Sitzungen der Ausschüsse (mit Ausnahme des AStV) und der Arbeitsgruppen den Vorsitz führen, wenn das betreffende Thema behandelt wird. Die beiden betroffenen Vorsitze einigen sich über die praktische Durchführung dieser Regel.

Was die Prüfung des Haushaltsplans für ein bestimmtes Haushaltsjahr anbelangt, so führt in den vorbereitenden Ratsgremien außer dem AStV ein Delegierter des Mitgliedstaats den Vorsitz, der im zweiten Halbjahr des dem betreffenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres den Vorsitz innehat. Dies gilt - mit Einverständnis des anderen Vorsitzes - auch für die Ausübung des Vorsitzes auf den Tagungen des Rates zum Zeitpunkt der Prüfung der betreffenden Punkte.

8. Für die Vorbereitung der in der ersten Hälfte des Halbjahrs stattfindenden Tagungen derjenigen Ratsformationen, die halbjährlich zusammentreten, führt in den im vorangehenden Halbjahr stattfindenden Sitzungen der Ausschüsse (mit Ausnahme des AStV) und der Arbeitsgruppen ein Delegierter des Mitgliedstaats den Vorsitz, der in den betreffenden Ratstagungen den Vorsitz innehaben wird.

Wahrnehmung des Vorsitzes in bestimmten Arbeitsgruppen durch das Generalsekretariat des Rates

9. Abgesehen von den Fällen, in denen das Generalsekretariat des Rates den Vorsitz bereits innehat, führt nunmehr in folgenden Gruppen ein Mitglied des Generalsekretariats des Rates den Vorsitz:

- Gruppe "Elektronische Kommunikation"
- Gruppe "Rechtsinformatik"
- Gruppe "Kodifizierung"
- Gruppe "Information"
- Gruppe "Neue Gebäude".

E. Öffentlichkeit der Ratstagungen, wenn der Rat im Rahmen der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament handelt

10. Die Beratungen des Rates über Rechtsakte, die in Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament erlassen werden, sind unter folgenden Bedingungen öffentlich:

- in der Anfangsphase des Verfahrens: Öffentlichkeit der Ausführungen der Kommission zu ihren wichtigsten im Mitentscheidungsverfahren zu erlassenden Rechtsetzungsvorschlägen sowie der anschließenden Aussprache; die Liste der betreffenden Vorschläge wird vom Rat jeweils zu Beginn des Halbjahrs festgelegt;
- in der letzten Phase des Verfahrens: Öffentlichkeit der Abstimmung und der Erklärungen der Ratsmitglieder zur Stimmabgabe.

11. Die Öffentlichkeit der Diskussionen wird dadurch sichergestellt, dass der Öffentlichkeit ein Raum zur Verfügung gestellt wird, in dem die Beratungen des Rates direkt übertragen und die Abstimmungsergebnisse visuell angezeigt werden. Die Öffentlichkeit wird im Voraus in geeigneter Weise (beispielsweise über die Website des Rates) über Tag und Uhrzeit dieser Übertragungen informiert.

F. Verhandlungsführung

12. Der Vorsitz sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen. Er trifft alle geeigneten Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die verfügbare Zeit während der Tagungen optimal genutzt wird; dazu gehören:

- zeitliche Begrenzung der Wortmeldungen,
- Festlegung der Reihenfolge der Wortmeldungen,
- Bitte an die Delegationen, ihre Änderungsvorschläge zu dem zur Beratung vorliegenden Text bis zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich vorzulegen, gegebenenfalls mit einer kurzen Erläuterung,
- Bitte an die Delegationen, die zu dem einen oder anderen Punkt eine übereinstimmende oder ähnliche Position haben, eine dieser Delegationen zu bestimmen, die in der Sitzung oder im Voraus schriftlich in ihrem Namen einen gemeinsamen Standpunkt darlegt.

[...]

- (1) Die neuen Bestimmungen betreffend die Ratsformationen werden vom dänischen Vorsitz unter Berücksichtigung der Zwänge angewandt, die sich aus dem bereits festgelegten Tagungskalender ergeben können.
- (2) Einschließlich ESVP und Entwicklungszusammenarbeit
- (3) Einschließlich Haushalt
- (4) Einschließlich Katastrophenschutz
- (5) Einschließlich Tourismus
- (6) Einschließlich audiovisueller Bereich